

Ausbildungsvertrag im Rahmen der „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax)

Zwischen

.....

vertreten durch

(im Folgenden Träger) und

Frau/Herrn

wohnhaft in

geb. am:

(im folgenden Studierende/r in Ausbildung) wird unter Zustimmung
 ihrer/ihrer/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

– vorbehaltlich¹

.....– folgender

Vertrag geschlossen:

¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, dem Ableisten eines Praktikums oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

1. Gegenstand des Vertrags, Ausbildungszeit

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher an der Fachakademie für Sozialpädagogik (OptiPrax) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 2.400 (Varianten 2 und 3) Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

1.1 Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Sie beginnt am

und endet am

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern gewünscht wird.

1.2. Probezeit

Die Probezeit beträgt unbeschadet § 9 FakO maximal vier Monate.
Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen vom 28. Juni 2016 (VI.5-BS9202-8 – 7a. 70 842) in der jeweils geltenden Fassung, den jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen und den Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

3. Stätte der praktischen Ausbildung (im Folgenden: Praxisstelle)

3.1 Die Ausbildung wird durchgeführt in

.....

.....

Der Träger behält sich eine Versetzung an eine andere Praxisstelle vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3.2 Außerhalb der Praxisstelle sind mindestens zwei mal 320 Stunden der praktischen Ausbildung in einem anderen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld, als dem der Praxisstelle abzuleisten.

4. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung:

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der/die Studierende in Ausbildung die Kompetenzen (Fachkompetenz, Personale Kompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- der/dem Studierenden in Ausbildung vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die Studierende in Ausbildung/den Studierenden in Ausbildung zum Besuch der Fachakademie zu verpflichten und freizustellen (das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung in einer anderen Praxisstelle stattfindet),
- der/dem Studierenden in Ausbildung nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- der/dem Studierenden in Ausbildung die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- die/den Studierenden in Ausbildung zu beurteilen.

5. Pflichten der/des Studierenden in Ausbildung

Die/Der Studierende in Ausbildung hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

6. Vergütung und sonstige Leistung

6.1. Die monatliche Vergütung der/des Studierenden in Ausbildung beträgt im

1. Jahr: (von bis)

2. Jahr: (von bis)

3. Jahr: (von bis)

4. Jahr: (von bis) (ggf. streichen)

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Der/Dem Studierenden in Ausbildung wird die monatliche Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die gemäß 3.2. durchgeführt werden,
- für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Fachakademie,
- bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- wenn sie/er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

7. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Der/Die Studierende in Ausbildung hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

..... Werk-/Arbeitstagen im Kalenderjahr

..... Werk-/Arbeitstagen im Kalenderjahr.....

..... Werk-/Arbeitstagen im Kalenderjahr.....

..... Werk-/Arbeitstagen im Kalenderjahr.....

Wahlweise:

Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen, die in der Praxisstelle gelten, bzw. nach den tariflichen Regelungen. Der Urlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

8. Kündigung

8.1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

8.2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:

- 8.2.1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- 8.2.2. von der/dem Studierenden in Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgibt oder eine andere Ausbildung aufnimmt,
- 8.2.3. wenn die/der Studierende in Ausbildung von der Ausbildung an der Fachakademie ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall informiert die Fachakademie den Träger.

Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund (Ziffer 8.2.1.) ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 8.2.1. und 8.2.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- 9. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Studierenden in Ausbildung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden in Ausbildung, auf Verlangen der/des Studierenden in Ausbildung auch Angaben über Führung und Leistung.
- 10. Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.
- 11. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Träger der praktischen Ausbildung

Studierende/r in Ausbildung

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
der Studierende/des Studierenden
in Ausbildung

Gesehen und einverstanden:

Fachakademie für Sozialpädagogik

.....
Stempel und Unterschrift